

Aus dem Vorstand



Peter Rupper, Präsident VQF

Sie haben mich anlässlich der letzten Generalversammlung vom 26. Juni 2000 zu Ihrem Präsidenten gewählt. Ich danke Ihnen für das entgegengebrachte Vertrauen.

Mein Einstieg beim VQF war nicht ganz leicht. Zum einen gab es die aktuellen Geschäfte und andererseits war das Thema Geldwäscherei in der Presse allgegenwärtig. Erschwerend kam hinzu, dass ich vom Leiter der Kontrollstelle in Bern als neuer Präsident mit der Begründung nicht akzeptiert wurde, ich sei von der Kontrollstelle nicht genehmigt worden. Dieser Vorwurf erfolgte dabei ungeachtet der Tatsache, dass mein Dossier am 15. Juni, einen Monat nach meinem persönlichen Besuch in Bern, bei der Kontrollstelle eingereicht wurde und man mir darauf zu meiner Kandidatur die mündliche Zustimmung erteilte. Das einzige, das damals natürlich fehlte, war der beglaubigte Protokollauszug der GV, die zu diesem Zeitpunkt ja noch gar nicht stattgefunden hatte. Fazit: Wenn man so lange braucht, um den GV-Protokollauszug zu lesen, ist die Arbeitsüberlastung der Kontrollstelle wirklich verständlich.

Als Start-up Unternehmen haben wir uns dafür eingesetzt, eine schlagkräftige SRO auf die Beine zu stellen. Die Leistungen des VQF können sich mehr als sehen lassen: Das Gros der Gesuche konnte abschliessend beurteilt werden und die Arbeit unseres Advisory Board findet landesweit Beachtung. Es ist der Sache und der Idee der Bekämpfung der Geldwäscherei aber nicht dienlich, wenn bernerisch-amtsinterne Vollzugsprobleme über die Presse in der Öffentlichkeit ausgeschlachtet werden. Parolen wie «Notmassnahmen» oder «Man muss halt durchgreifen» verzerren das Bild der SRO und untergraben die Glaubwürdigkeit und die Bemühungen sämtlicher SRO, die Geldwäscherei-Problematik in den Griff zu bekommen. An dieser Stelle möchte ich nochmals ausdrücklich betonen, dass wir an einer konstruktiven Zusammenarbeit mit der Kontrollstelle interessiert sind.

Ausbildung

VQF auch 2001 mit interessantem Programm

Unser bewährtes **Grundausbildungsmodul** mit den Themen GwG, Unterstellung, Dokumente VQF, Formulare und Spezialfragen werden wir im kommenden Jahr fortsetzen. Zusätzlich soll den Teilnehmern mehr Zeit für Fragen, Diskussion, Erfahrungsaustausch und die Besprechung von Praxisfällen zur Verfügung stehen. Es ist vorgesehen, rund zehn bis fünfzehn ganztägige Veranstaltungen durchzuführen. Die Daten der Ausbildungen werden wir ab anfangs 2001 auf der VQF-Homepage publizieren.

Als Ergänzung der Grundausbildung werden wir ein **Weiterbildungsmodul** anbieten. Dieses dient der Klärung von Spezialfragen und Problemstellungen aus der Praxis sowie den Themen Neuerungen in Rechtsprechung und Praxis, Erfahrungen aus Revisionen und dem gezielten Erfahrungsaustausch. Die Daten der Weiterbildungsveranstaltungen werden wir Ihnen frühzeitig bekanntgeben.

Service

Mitglieder profitieren

Der VQF bietet seinen Mitgliedern vielseitige Unterstützung, die weit über den blossen Vollzug des GwG hinausgeht.

In unserem VQF-Ordner finden Sie alles, was Sie für eine effiziente und GwG-konforme Ausübung Ihrer Tätigkeit benötigen. Sämtliche Formulare, Checklisten und Musterdokumente können zudem auf unserer Homepage (www.sro-vqf.ch) direkt heruntergeladen und in Ihrem Sekretariat weiter bearbeitet werden.

Unsere Fachstelle berät und unterstützt die Mitglieder im Zusammenhang mit sämtlichen Fragen der Umsetzung des GwG, so zum Beispiel bezüglich der innerbetrieblichen Organisation, der Aus- und Weiterbildung der Finanzintermediäre und deren Angestellten, in Fällen von verdächtigen Transaktionen oder Kunden sowie in Bezug auf konkrete Projekte. Unsere Mitglieder werden von unserer Fachstelle regelmässig, auch durch «VQF Aktuell», über neuste Entwicklungen im Bereich des GwG und dessen Anwendung informiert. Zudem unterhält unsere Fachstelle eine umfassende Bibliothek und Dokumentation, in welcher Vorkommnisse und Erscheinungsbilder der Wirtschaftskriminalität dokumentiert und laufend aktualisiert werden.

Aus dem Inhalt

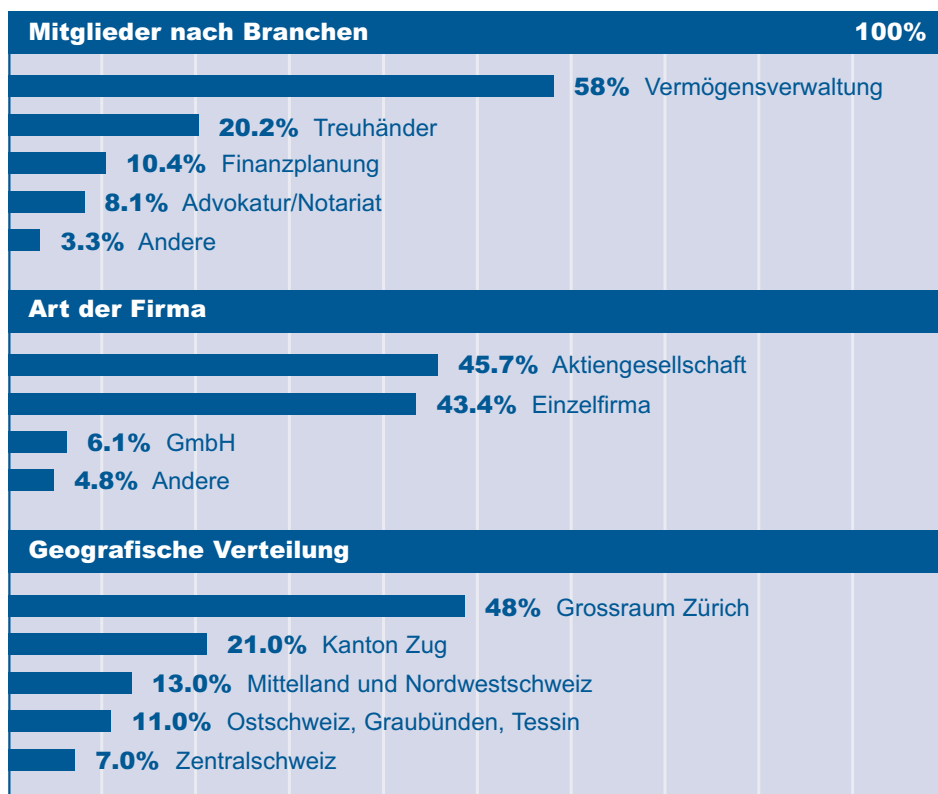
- 2 Der VQF in Zahlen
- 2 VQF-Beschwerde gegen die Kontrollstelle
- 3 GwG – Rechtliche Fragen
- 3 Who is who beim VQF
- 4 Kontrollkonzept des VQF

VQF intern

Der VQF in Zahlen

Die untenstehende Tabelle macht deutlich, **welch immense Arbeit durch das Sekretariat, die Fachstelle und das Advisory Board des VQF in den letzten Monaten geleistet wurde (und noch immer wird!). Die Tabelle, und insbesondere die Aufschlüsselung nach Branchen und die geografische Verteilung unserer Mitglieder, zeigt aber auch, dass der VQF keine spezifisch zugerische SRO ist.**

November 2000: 1137 Mitglieder – 383 Beitrittsgesuche



Fachstelle

Aufnahme von Tätigkeiten im Sinne von Art. 2 Abs. 3 GwG und SRO-Mitgliedschaft

Wer neu eine GwG-relevante Tätigkeit gemäss Art. 2 Abs. 3 GwG erbringen wird, benötigt einen Anschluss bei einer SRO oder eine Bewilligung der Kontrollstelle. Die Tätigkeit gemäss Art. 2 Abs. 3 GwG darf erst aufgenommen werden, wenn die Person über eine Bewilligung der Kontrollstelle oder über einen Anschluss bei einer SRO verfügt. Diese Regelung gilt unter Umständen auch bei Firmenumstrukturierung wie z.B. Fusionen, Spaltungen, etc. (Quelle: Fachstelle VQF)

Nachtrag zu Punkt 8.1 «Bericht bezüglich nicht-kooperativer Länder der FATF vom 22. Juni 2000» des VQF Aktuell 2000/1

Die Cook Islands sind gemäss Bericht bezüglich nicht-kooperativer Länder der FATF ebenfalls auf der Liste als Land aufgeführt, das sich bezüglich internationaler Zusammenarbeit im Kampf gegen die Geldwäscherei als nicht kooperativ erweist.

(Quelle: FATF, Fachstelle VQF)

GwG konkret

VQF-Beschwerde gegen die Kontrollstelle

Das Kontroll- und Ausbildungskonzept des VQF wurde am 9. März 1999 von der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei genehmigt. Am 11. Februar 2000 hat nun die Kontrollstelle eine Verfügung erlassen, welche dem Charakter des Qualitätssicherungssystems durch SRO's und damit auch dem Kontroll- und Ausbildungskonzept des VQF krass widerspricht.

Auf die Verfügung der Kontrollstelle haben die Verantwortlichen des VQF umgehend reagiert und bereits am 15. März 2000 eine entsprechende Beschwerde eingereicht. Die Beschwerde richtet sich dabei im wesentlichen gegen

- die Art der Ankündigung von Kontrollen beim einzelnen Finanzintermediär;
- die Art und die Periodizität der durchzuführenden Kontrollen (die Kontrollstelle verfügte eine «jährliche Kontrolle jedes angeschlossenen Finanzintermediärs durch eine externe Prüfstelle»);
- die Pflicht, dass der VQF sämtliche Weiterbildungsveranstaltungen in einem zum vornherein bestimmten zeitlichen Umfang und durch eigenes Personal zu bestreiten hat.

Am 4. August, also fünf Monate später, wurde dem VQF die Stellungnahme der Kontrollstelle zur Beschwerde zwecks abschliessender Stellungnahme durch den VQF zugestellt. Diese wurde am 1. September eingereicht. Seither herrscht Funkstille. Soweit zum Ablauf und Inhalt der Beschwerde. Aus Sicht des VQF macht es keinen Sinn, wenn für die Durchsetzung des GwG und die Kontrolle der Finanzintermediäre auf der einen Seite SRO ausdrücklich vorgesehen sind, wenn auf der anderen Seite die Kontrollen der Kontrollstelle «flächendeckend» bei jedem einzelnen Finanzintermediär nochmals erfolgen. Die Daseinsberechtigung des vom Gesetzgeber gewollten SRO-Systems wird damit grundsätzlich in Frage gestellt.

GwG – Rechtliche Fragen

Identifizierung der Vertragspartei insbesondere bei Sitzgesellschaften

Gemäss Art. 3 Abs. 1 GwG und Art. 6 Reglement VQF muss der Finanzintermediär bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung die Vertragspartei aufgrund eines beweiskräftigen Dokumentes identifizieren. Nimmt der Finanzintermediär im Auftrag seines Kunden Einsitz in den Verwaltungsrat einer Sitzgesellschaft, so hat er nicht etwa die Sitzgesellschaft, sondern den auftraggebenden Kunden zu identifizieren, da dieser und nicht etwa die Sitzgesellschaft seine Vertragspartei gemäss GwG und Reglement VQF darstellt. (Quelle: Fachstelle VQF)

Problematik der Identifizierung der Vertragspartei bei Kassageschäften

Gemäss Art. 3 Abs. 2 GwG und Art. 10 Reglement VQF besteht bei Kassageschäften (mit einer nicht bereits identifizierten Vertragspartei) die Pflicht zur Identifizierung nur dann, wenn eine oder mehrere Transaktionen, die miteinander verbunden erscheinen, einen Beitrag von CHF 25'000.– bzw. bei Geldwechselgeschäften einen Beitrag von CHF 5'000.– übersteigen.

Als Kassageschäften gelten alle Formen von Geschäften mit Bargeld (inkl. Checks), Inhaberpapieren oder Edelmetallen. Der Geldtransfer gilt nur dann als Kassageschäft, wenn die Vertragspartei die zu überweisenden Vermögenswerte dem Finanzintermediär in bar überbringt. Überweist die Vertragspartei diese dem Finanzintermediär per Bank (Post) muss er identifiziert werden.

(Quelle: Fachstelle VQF)

Problematik der Identifizierung von juristischen Personen

Zur Identifizierung juristischer Personen mit Sitz in der Schweiz hat der Finanzintermediär die Möglichkeit, mittels Auszug des Zentralen Firmenindex des Eidgenössischen Amtes für das Handelsregister festzustellen (ZEFIX, <http://www.zefix.admin.ch>) die Identität festzustellen.

(Quelle: Fachstelle VQF)

VQF intern

«Who is who» beim VQF?

Wahrscheinlich standen schon die meisten unserer Mitglieder mit einzelnen Personen der VQF Geschäftsstelle in Kontakt. Grund genug, Ihnen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kurz vorzustellen.



Hans-Ulrich Forrer,
Dr. oec. HSG,
Geschäftsführer



Rainer Hörning,
Rechtsanwalt,
Leiter Fachstelle



Michael A. Hoser,
lic. iur.,
Mitglied Fachstelle



Esther Speck,
Leiterin Sekretariat



Christina Brunschweiler,
Sachbearbeiterin,
stv. Leiterin Sekretariat



Sandra Mathys,
Sachbearbeiterin
Schr., Buchhaltung



Nadja Hänni,
Assistentin d. Leiterin
Sekretariat



Maya Gwerder,
Sachbearbeiterin
Sekretariat

Problematik der Nachidentifizierung von bereits vor dem 1. April 2000 eingegangenen Geschäftsbeziehungen

Die Pflicht zur Identifizierung der Vertragspartei gemäss Art. 3 GwG gilt für die Finanzintermediäre seit dem 1. April 2000. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie Geschäftsbeziehungen zu behandeln sind, welche bereits vor diesem Zeitpunkt eingegangen worden sind und heute (nach dem 1. April 2000) noch andauern. Hierzu empfiehlt der VQF nach Absprache mit der Kontrollstelle dem Finanzintermediär, die Vertragsparteien solcher Geschäftsbeziehungen nachträglich zu identifizieren, um den Katalog der Sorgfaltspflichten auch für «bestehende» Geschäftsbeziehungen (vgl. GwG-File

902.3) vollständig zu erfüllen. Dabei stellen sich vor allem praktische Fragen hinsichtlich der Vorgehensweise, dem Zeitpunkt, etc. (insbesondere bei Vertragsparteien, die mit dem Finanzintermediär vereinbaren, keine persönliche Korrespondenz in den Heimatstaat zu erhalten). Die (Nach-)Identifizierung soll grundsätzlich spätestens beim nächsten Kontakt mit der Vertragspartei vorgenommen werden. Treten allerdings bereits vorher ungewöhnliche Transaktionen oder Umstände auf, die den Finanzintermediär zu besonderen Abklärungen gemäss Art. 6 GwG und Art. 18 f. Reglement VQF veranlassen, ist eine sofortige (Nach-)Identifizierung angezeigt, bevor weitere Transaktionen für die Vertragspartei ausgeführt werden dürfen.

(Quelle: Fachstelle, Advisory Board)

(Fortsetzung Seite 4)

Delegation der Pflicht zur Identifizierung der Vertragspartei

Die Delegation der Identifizierung der Vertragspartei im Sinne von Art. 6 Abs. 2 Reglement VQF ist nur zulässig, wenn die identifizierende Person ebenfalls Finanzintermediär und damit dem GwG unterstellt ist. Somit verletzt der Finanzintermediär seine Pflicht zur Identifizierung der Vertragspartei, wenn im Rahmen des gleichen Geschäfts das Verfahren der Identifikation der Vertragspartei einem Nicht-Finanzintermediär übertragen wird.

Die Regelung gemäss Randziffer 18 der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB) gilt nur für SRO-Mitglieder, da diese Vereinbarung nur für Banken sowie deren Art. 2 – 6 mangels gleichwertiger Regelung per Analogie auch für die Effekthändler und Anlagefonds bestimmt ist. (Quelle: Fachstelle)

Verwaltung von Stockwerkeigentum stellt unter bestimmten Voraussetzungen keine Finanzintermediation dar

Die Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei hat aufgrund eines Erläuterungsbegehrens des SVIT weitere Ausführungen zur Frage der Verwalter von Stockwerkeigentum gemacht.

Dabei kam sie zum Ergebnis, dass der Verwalter von Stockwerkeigentum zwar fremdes Vermögen verwaltet, aber darüber weder frei verfügen kann, noch in der Regel berechtigt ist, die Anlage des Vermögens frei zu bestimmen.

«Das Gegenteil ist der Fall. Entweder ist der im Zivilgesetzbuch an verschiedenen Stellen umschriebene Fonds nach Reglement und/oder nach dem Beschluss der Gemeinschaft zweckbestimmt. Der Verwalter kann die Mittel nur nach solchen Beschlüssen tatsächlich auch einsetzen. Er besitzt eine Handlungsvollmacht, nicht jedoch eine Verfügungsvollmacht. Wer demnach als STWE-Verwalter den Erneuerungsfonds verwaltet, bei dem (Zitate aus der Zuschrift der Kontrollstelle) die "Zweckbindung vertraglich und auf der Unterschriftenkarte der Bank sichergestellt" ist, übt "(ausnahmsweise, weil über-

wiegend Immobilien-bezogen) keine Finanzintermediation" aus.»

(Quelle: Zeitschrift IMMOBILIA des Schweizerischen Verbandes der Immobilien-Treuhänder SVIT, März 2000, Nr.3, 67. Jahrgang, S.9, Kontrollstelle)

Advisory Board

Kontrollkonzept des VQF

Der VQF ist verpflichtet, die ihm angeschlossenen Finanzintermediäre in regelmässigen Abständen zu kontrollieren.

Diese Kontrollen finden in den Geschäftsräumlichkeiten des Finanzintermediärs statt. Sie dienen dazu, die Einhaltung der Pflichten gemäss GwG, Statuten und Reglement zu überprüfen, wobei Verstösse angemessen sanktioniert werden müssen. Die zu prüfenden Punkte sind im Prüfungsprotokoll aufgelistet, welches in Kürze im Internet (www.sro-vqf.ch) abgerufen werden kann.

Der Kontrollrhythmus beträgt für die ordentliche Kontrolle drei Jahre, d.h. jeder Finanzintermediär wird im Rahmen der ordentlichen Kontrolle alle drei Jahre einmal kontrolliert. Bei Verdacht auf Verstösse gegen Gesetz, Statuten und Reglement kann der VQF jederzeit eine (ausserordentliche) Kontrolle durchführen.

Solche Kontrollen haben inzwischen bereits stattgefunden. Ein weiteres Element der Kontrolle stellt die jährliche Einreichung und Kontrolle des Selbstdenkularationsformulars dar. Jeder Finanzintermediär ist verpflichtet, dem VQF jährlich jeweils bis am 31. Januar das Selbstdenkularationsformular einzureichen. Die Finanzintermediäre werden ersucht, diesen Termin einzuhalten.

Bei der ordentlichen Kontrolle werden mindestens 10% aller vom Finanzintermediär geführten Dossiers überprüft, mindestens jedoch zehn Dossiers. Verfügt der Finanzintermediär nicht über mehr als zehn Dossiers, werden alle Dossiers überprüft. Die Kontrolle wird von internen, das heisst vom VQF angestellten oder von externen, das heisst, vom VQF beauftragten Prüfer durchgeführt. Die Kosten für die Kontrolle

hat der Finanzintermediär selber zu tragen und werden ihm vom VQF oder vom externen Prüfer direkt in Rechnung gestellt.

Externe Prüfer, welche für den VQF die Kontrollen durchführen möchten, haben dem VQF ein Zulassungsgesuch einzureichen. Gesuchsteller, welche bereits als Finanzintermediär der SRO des VQF angeschlossen sind, bezahlen keine Gesuchsgebühren; nicht angeschlossene Gesuchsteller haben eine einmalige Gebühr zu bezahlen.

Für Aktiengesellschaften besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, sich von ihrer gesetzlichen Revisionsstelle kontrollieren zu lassen.

(Quelle: Advisory Board)

VQF aktuell

- verschafft in kurzer Form einen Überblick über die für den Tätigkeitsbereich der Vereinsmitglieder wesentlichen Tendenzen und Entwicklungen im Bereich Geldwäschereigesetzgebung und Geldwäschereibekämpfung in der Schweiz;
- zeigt internationale Tendenzen und Bemühungen im Bereich der Geldwäschereibekämpfung auf;
- strebt keine Vollständigkeit an, die Aussagen in «VQF aktuell» stellen auch keine rechtliche Beratung dar.

Die Fachstelle des VQF nimmt schriftliche Hinweise und Anregungen gerne entgegen.

Redaktion: Fachstelle des VQF,
RA Rainer Hörning,
lic. iur. Michael A. Hoser

Adresse: VQF, Baarerstrasse 112,
Postfach, 6302 Zug
Tel. 041/763 28 20
Fax 041/763 28 23
www.sro-vqf.ch
vqf@zugernet.ch